

Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Oberviechtach

Herausgeber: Landkreis Oberviechtach

Schriftleitung: Der Landrat

Druck: Ig. Forstner, Oberviechtach

Nummer 7

25. März 1969

KREISVERORDNUNG

Über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Hiltersrieder Gruppe
..... 19. März 1969

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BdBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Landratsamt Oberviechtach folgende, mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 27. 2. 1969 Nr. II 5-2053 nI 24 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Hiltersrieder Gruppe wird das in § 2 beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt und die Anordnungen nach den §§ 3 bis 5 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus je einem Fassungsgebiet für die Quelle I und die Quelle II, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

Der Fassungsgebiet für die Quelle I umfaßt Teile der Grundstücke Fl. Nr. 333, 333/2, 343 und 345 der Gemarkung Irlach.

(3) Der Fassungsgebiet für die Quelle II umfaßt Teile der Grundstücke 320, 321 und 328 der Gemarkung Irlach.

(4) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 325, 326, 327, 335, 342, 346, 347, 348, 348/2, 349 Gemarkung Irlach und die Grundstücke Fl. Nr. 803, 805, 806, 807, 808, 808/2 Gemarkung Tiefenbach sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 320, 321, 328, 333, 334, 343, 345 und 350 Gemarkung Irlach und Teile des Grundstückes Fl. Nr. 802 Gemarkung Tiefenbach.

(5) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 332, 336, 336/2, 339, 340, 341, 344, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 364, 365, 366, 367, 368 Gemarkung Irlach und die Grundstücke Fl. Nr. 809, 816, 816/2, 817, 818 Gemarkung Tiefenbach sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 68, 69, 334, 369, 372 und 350 Gemarkung Irlach.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietslageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz M. 1:5000 vom 14. November 1967, der zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird. Der Schutzgebietslageplan ist im Landratsamt Oberviechtach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(8) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) In dem Wasserschutzgebiet sind verboten:

- a) jede natürliche (organische) oder künstliche (mineralische) Düngung;
In der engeren und weiteren Schutzzone nur dann, wenn die Düngestoffe nicht nach der Anfuhr sofort verteilt werden oder wenn die Gefahr besteht, daß sie oberirdisch in den Fassungsgebiet abgewaschen werden.
- b) landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung,
- c) Verwenden von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs,
- d) bauliche Anlagen, die nicht zur Wassergewinnungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern; in der weiteren Schutzzone nur dann, wenn ein Anschluß an eine Sammelentwässerungsanlage nicht gegeben ist.
- e) Betriebe mit gefährlichem Abwasser oder Betriebe mit Anlagen, in denen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern,
- f) Müllkippen und Abfallhalden aus wassergefährdenden, auslaugbaren Bestandteilen zu errichten oder zu erweitern,
- g) Ablagern von Stoffen mit löslichen, beständigen Chemikalien,
- h) Ablagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, industrielle und gewerbliche Rückstände,
- i) Kläranlagen zu errichten, Abwasserversickerung, Entleeren von Fäkalienwagen,

(2) In der engeren Schutzzone und im Fassungsgebiet sind ferner verboten:

- a) das Betreiben der Güllewirtschaft mit fliegenden oder stationären Leitungen,
- b) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken,
- c) Gärfuttermieten zu errichten,
- d) Kleingärten und Gartenbaubetriebe zu errichten,
- e) Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche anzulegen; in der engeren Schutzzone dann, wenn Grundwasser auf-

Ordnungswidrigkeiten

gedeckt oder die belebte Bodenzone verletzt und die Deck-
schichten vermindert werden,

- f) Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu erweitern;
in der engeren Schutzzone nur dann, wenn sie für Kraftfahr-
zeuge allgemein zugelassen sind und ihr Oberflächenwasser
nicht schädlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet wer-
den kann,
- g) Abwasser durchzuleiten, auch von Gräben, die Abwasser aus
Gebieten außerhalb des Fassungsgebietes und der engeren
Schutzzone erhalten.

(3) Im Fassungsgebiet sind außerdem verboten:

- a) chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflan-
zenkrankheiten, ferner Dieselöl als Tragstoff für Schädlings-
bekämpfung in der Forstwirtschaft zu verwenden,
- b) das Weiden oder Pferchen von Vieh,
- c) das Betreten desselben, außer durch Befugte.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der La-
geverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Oberviechtach kann von den Verboten des
§ 3 Ausnahmen zulassen, wenn,

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder,
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde
und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen
und Auflagen verbunden werden.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Oberviechtach
vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand
wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit,
insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen;
weitere Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstük-
ken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die
im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und
deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf
Anordnung des Landratsamtes Oberviechtach zu dulden (§ 19 Abs.
2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften
verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von im Wasser-
schutzgebiet liegenden Grundstücken haben ferner nach § 19
Abs. 2 Nr. 2 WHG

- a) die Einzäunung des Fassungsgebietes,
- b) die Aufstellung und Unterhaltung von Hinweisschildern im
Schutzgebiet,
- c) das Anlegen von Fanggräben hangseits an den Rändern des
Fassungsgebietes
zu dulden.

§ 6

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verord-
nung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür
nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädi-
gung zu leisten.

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und
Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahr-
lässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung
zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt
ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder
Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG und
Art. 95 Abs. 2 BayWG, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit
einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutschen Mark, wenn sie
fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend
Deutschen Mark geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

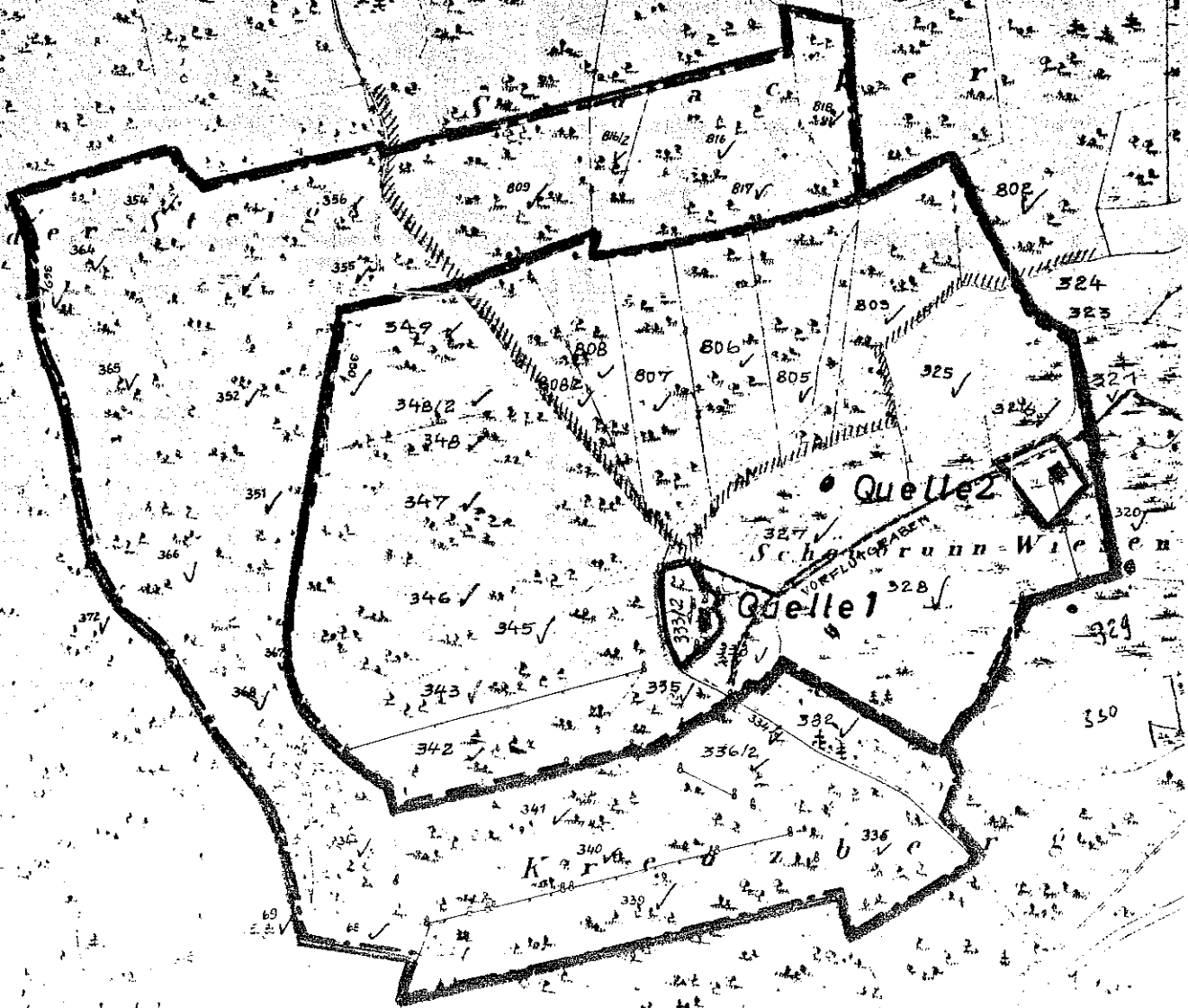
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung
im Amtsblatt des Landkreises Oberviechtach in Kraft. Mit ihrem
Inkrafttreten werden die durch die Bescheide des Landratsamtes
Oberviechtach vom 8. 3. 1966 und 29. 3. 1966 getroffenen Fe-
setzungen gegenstandslos.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Oberviechtach, den 13. 3. 1969






Landratsamt, gez. Spichtinger, Landrat

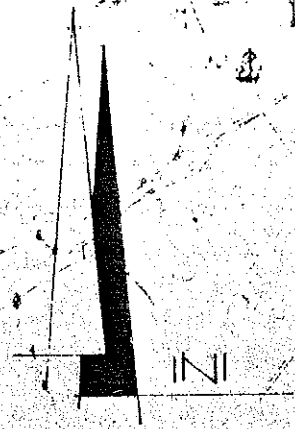
Gem. Tiefenbach



Gem. Jrlach

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Quelfassungsschacht
-  Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone
-  Gemarkungsgrenze



Fl. Nr.
 420/6541/00050 328
 420/6541/00059 345
 220/6541/00058